

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

Längsabspernung zur Fahrbahn
 – durch doppelseitige Leitbaken
 – bei Einbahnstraßen und Richtungs-fahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 3 einseitigen
gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
- [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen